

Austauschblatt für Ausschuss für Finanzen, städtische Betteilungsverwaltung und Liegenschaften:

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Richtlinie über die Tagespflege in der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: V/2013/11686

Richtlinie über die Tagespflege in der Stadt Halle (Saale) gemäß §§ 23,24 SGB VIII und KIFöG LSA

- ⇒ Entsprechend der Beschlussfassung im JHA vom 07.11.2013 wurde im § 7 der Richtlinie eine Formulierungsänderung wie folgt vorgenommen:

§ 7

Sicherung des Kindeswohls

(1) Die Zusammenarbeit zwischen der Tagespflegeperson und der zuständigen Stelle zur Sicherung und dem Schutz der von ihr betreuten Kinder werden in einer separaten Vereinbarung nach § 8a SGB VIII verbindlich geregelt (siehe Anlage 1.8).

(2) Die Tagespflegeperson hat im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis ein **erweitertes** polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 Sätze 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes/ ~~erweitertes Führungszeugnis gem.~~ und § 72 a SGB VIII vorzulegen, dieses darf bei Pflegeerlaubnisbeginn nicht älter als 3 Monate sein.

(3) Lebt die Tagespflegeperson in einer Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft, Lebensgemeinschaft oder Wohngemeinschaft, so haben alle in der Wohnung lebenden erwachsenen Personen folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 Satz 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes/ erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII
- Gesundheitszeugnis einmalig bei Beginn der Tagespflege a. g. Umgang mit Lebensmitteln
- ärztliches Attest bei Beginn und Verlängerung der Tagespflege

Die Dokumente dürfen bei Pflegeerlaubnisbeginn nicht älter als 3 Monate sein.

Findet die Betreuung in angemieteten Räumen statt, die ausschließlich der Tagespflege dienen, so entfällt das polizeiliche Führungszeugnis für den Partner/ die Partnerin.

Tobias Kogge
Beigeordneter

